

Rundschreiben Nr. 3/2024

10-Punkte-Plan für eine Reform der Unternehmensbesteuerung

Das Rundschreiben auf einer Seite

Anlass:

Reformen im Bereich der Besteuerung von Unternehmen und Unternehmern sind gerade auch mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit dringend erforderlich.

DSi-Diagnose:

Das Spektrum sinnvoller Reformen ist breit. Es reicht von kleineren, auch kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen wie die Verbesserung von Abschreibungsbedingungen bis zu gesellschaftlichen Großprojekten wie die Abschaffung der Gewerbesteuer. Als Kompendium werden nachfolgend die aus DSi-Sicht zehn wichtigsten Reformbereiche kompakt dargelegt.

DSi-Empfehlungen:

1. Solidaritätszuschlag komplett abschaffen
2. Einkommensteuerreform initiieren
3. Gewerbesteuer langfristig abschaffen
4. Gewerbesteuerlast schnell senken
5. Körperschaftsteuer reformieren
6. Abschreibungsmöglichkeiten verbessern
7. Stromsteuer dauerhaft senken und langfristig streichen
8. Vermögensteuer verhindern
9. Betrieblichen Rundfunkbeitrag abschaffen
10. Bürokratie abbauen

10-Punkte-Plan für eine Reform der Unternehmensbesteuerung

„Auch ich sehe, dass wir in der Summe eine Unternehmensbesteuerung haben, die international nicht mehr wettbewerbsfähig und investitionsfreundlich genug ist“, ist nicht die Aussage eines Unternehmensvertreters, sondern ein Zitat des amtierenden Bundeswirtschaftsministers Robert Habeck.¹

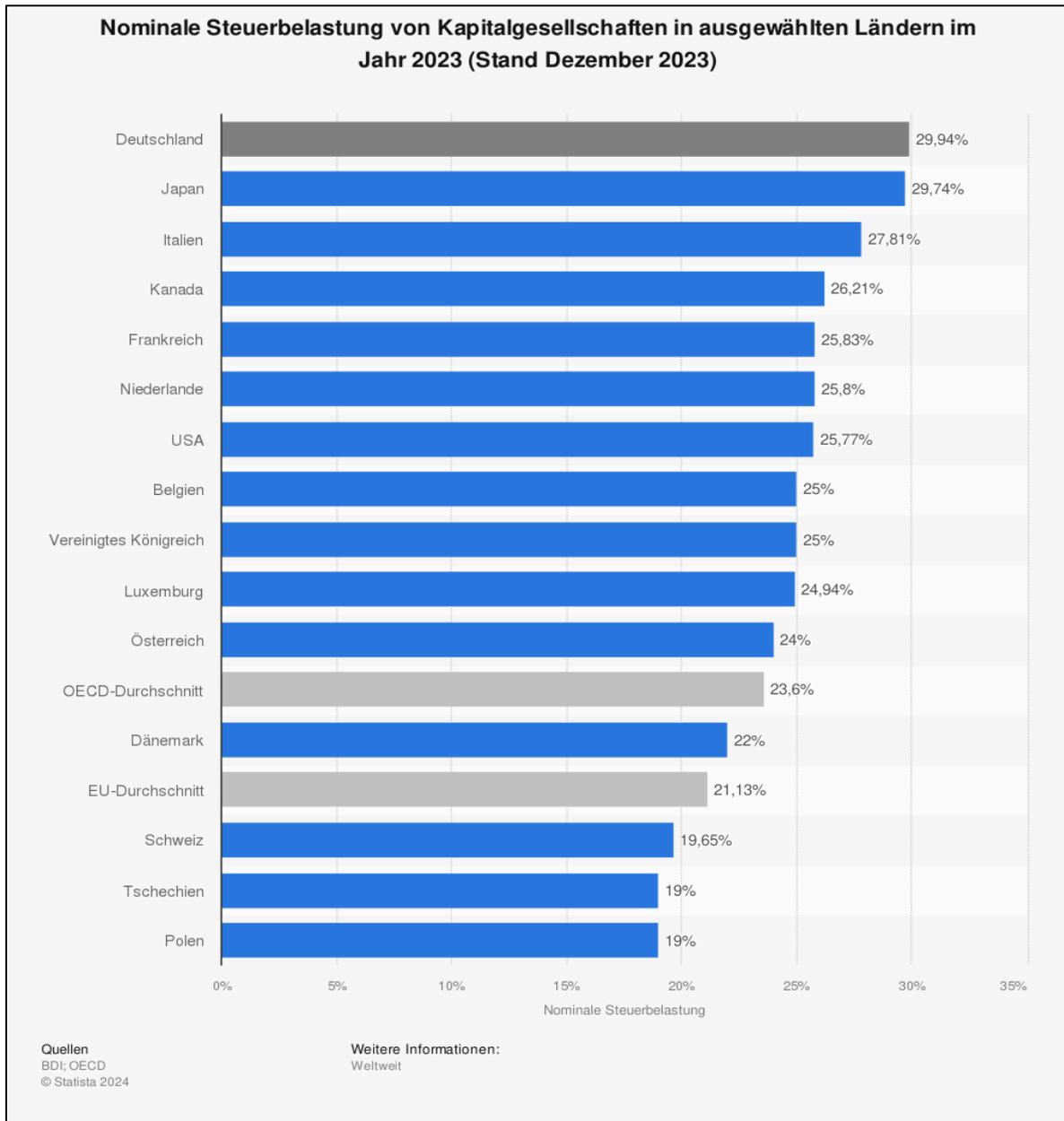
Sein Haus konkretisierte im jüngsten BMWK-Jahreswirtschaftsbericht: „Die Belastung von Kapitalgesellschaften ist in Deutschland in Bezug auf die nominalen Steuersätze im internationalen Vergleich sehr hoch. Niedrigere Unternehmensteuern setzen für inländische wie auch ausländische Unternehmen einen starken Anreiz in Deutschland zu investieren und Innovationen voranzutreiben.“²

Dass Deutschland auch für Unternehmen ein Hochsteuerland ist, lässt sich nicht bestreiten. Die hiesige Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften liegt deutlich über dem Durchschnitt der Industriestaaten, wie die nachfolgende Abbildung zeigt.

¹ Siehe *Welt am Sonntag*, 03./04.02.2024, zuletzt geprüft am 30.05.2024.

² Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024): Jahreswirtschaftsbericht. Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärken. Online verfügbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt geprüft am 30.05.2024, S. 15.

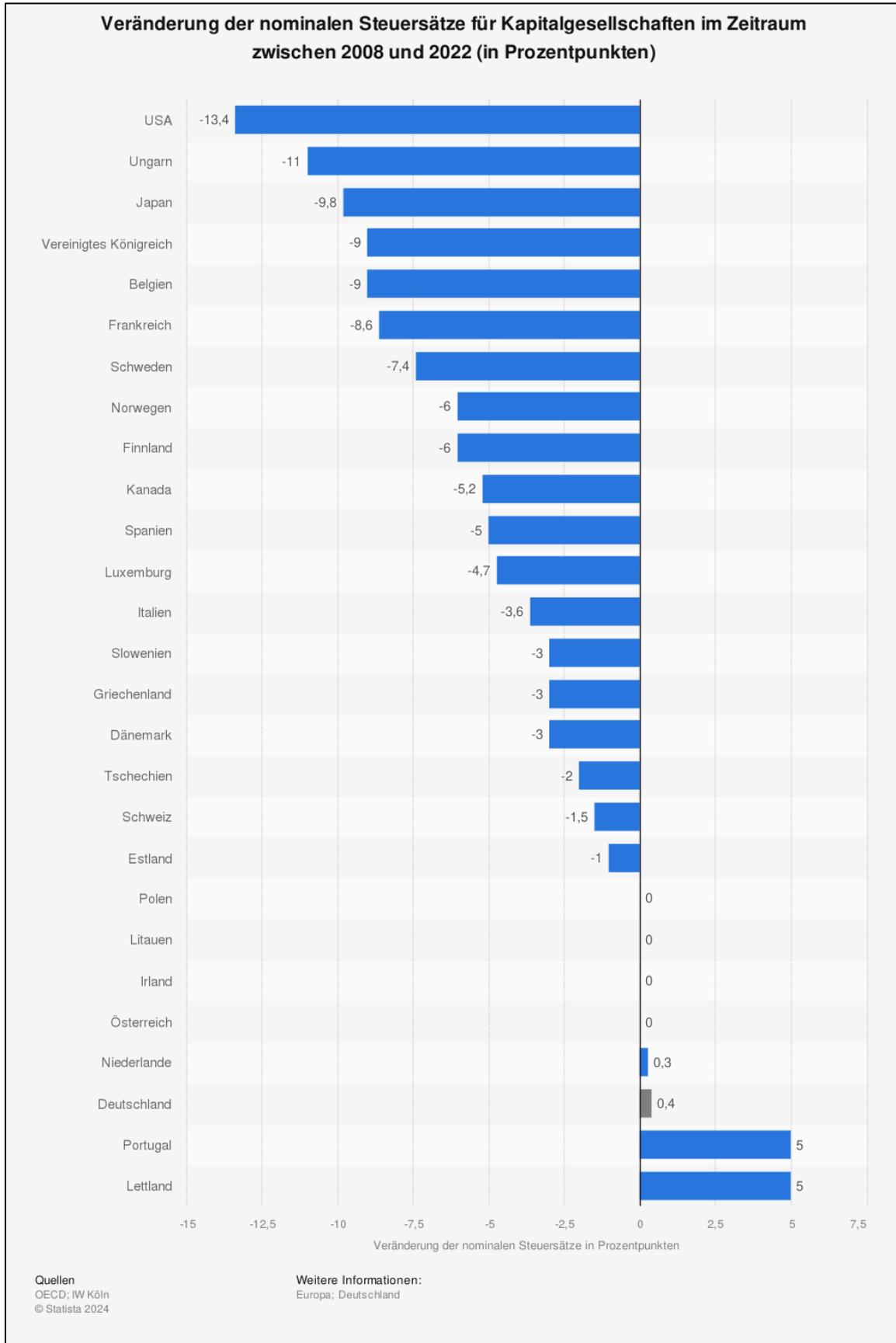
Abb. 1: Deutschland – auch für Kapitalgesellschaften ein Hochsteuerland



Quelle: Statista.

Zudem hat sich die Situation in den vergangenen Jahren verschlechtert. Viele Industriestaaten haben ihre Unternehmensteuerlast weiter gesenkt, während sie in Deutschland sogar noch etwas gewachsen ist (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Deutschland – Verlierer im Unternehmensteuerwettbewerb

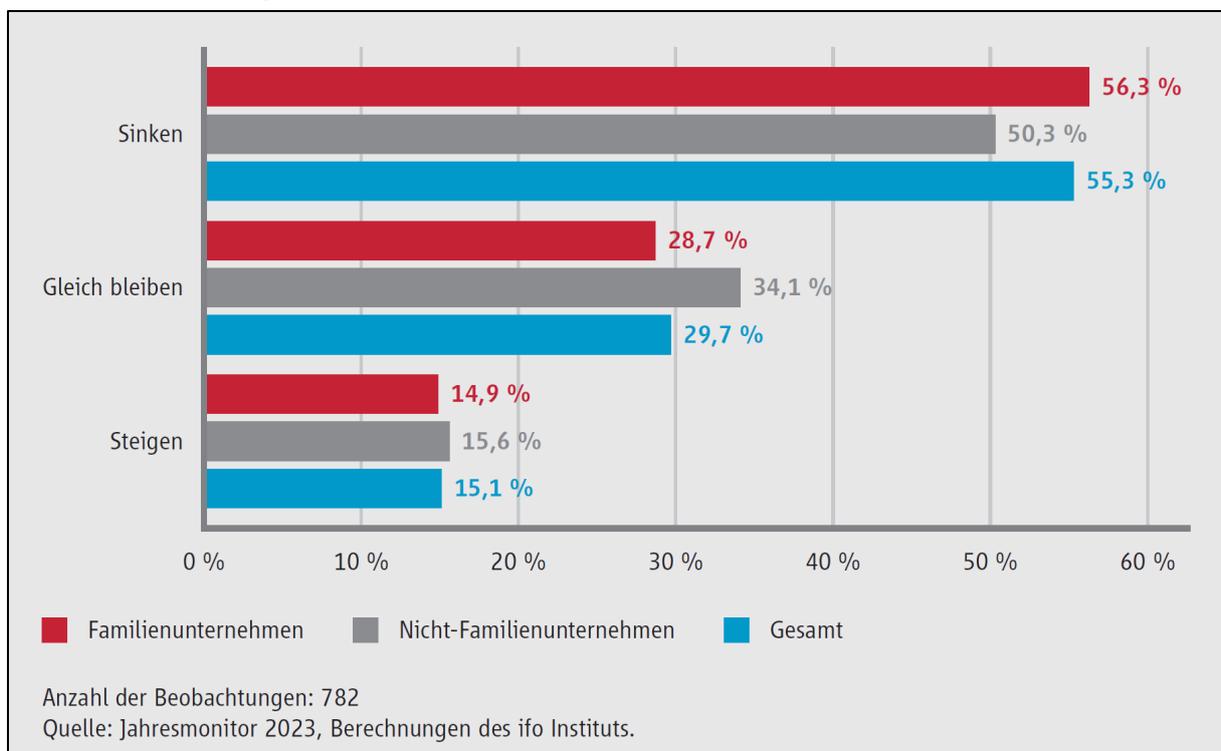


Quelle: Statista.

Im internationalen Unternehmensteuerwettbewerb hat Deutschland verglichen mit anderen Industriestaaten auch in breiterer Betrachtung weiter an Boden verloren. Gemäß dem Index der *Tax Foundation*, der neben den Steuersätzen auch Abschreibungsbedingungen, Steuerbürokratie u. a. vergleicht, lag Deutschland im Jahr 2014 auf dem 25. Platz von 38 untersuchten Staaten.³ 10 Jahre später reichte es nur noch für Platz 31.⁴

Insofern kann es auch nicht überraschen, wenn der Ausblick wenig rosig ist. Unternehmen geben in repräsentativen Umfragen an, den Anteil ihrer Investitionen in Deutschland künftig zurückzufahren und sich eher in Richtung Ausland zu orientieren, auch wenn bei solchen Entscheidungen selbstverständlich nicht nur steuerliche Erwägungen eine Rolle spielen (vgl. Abb. 3 und 4).

Abb. 3: Investitionspläne innerhalb Deutschlands in den kommenden fünf Jahren

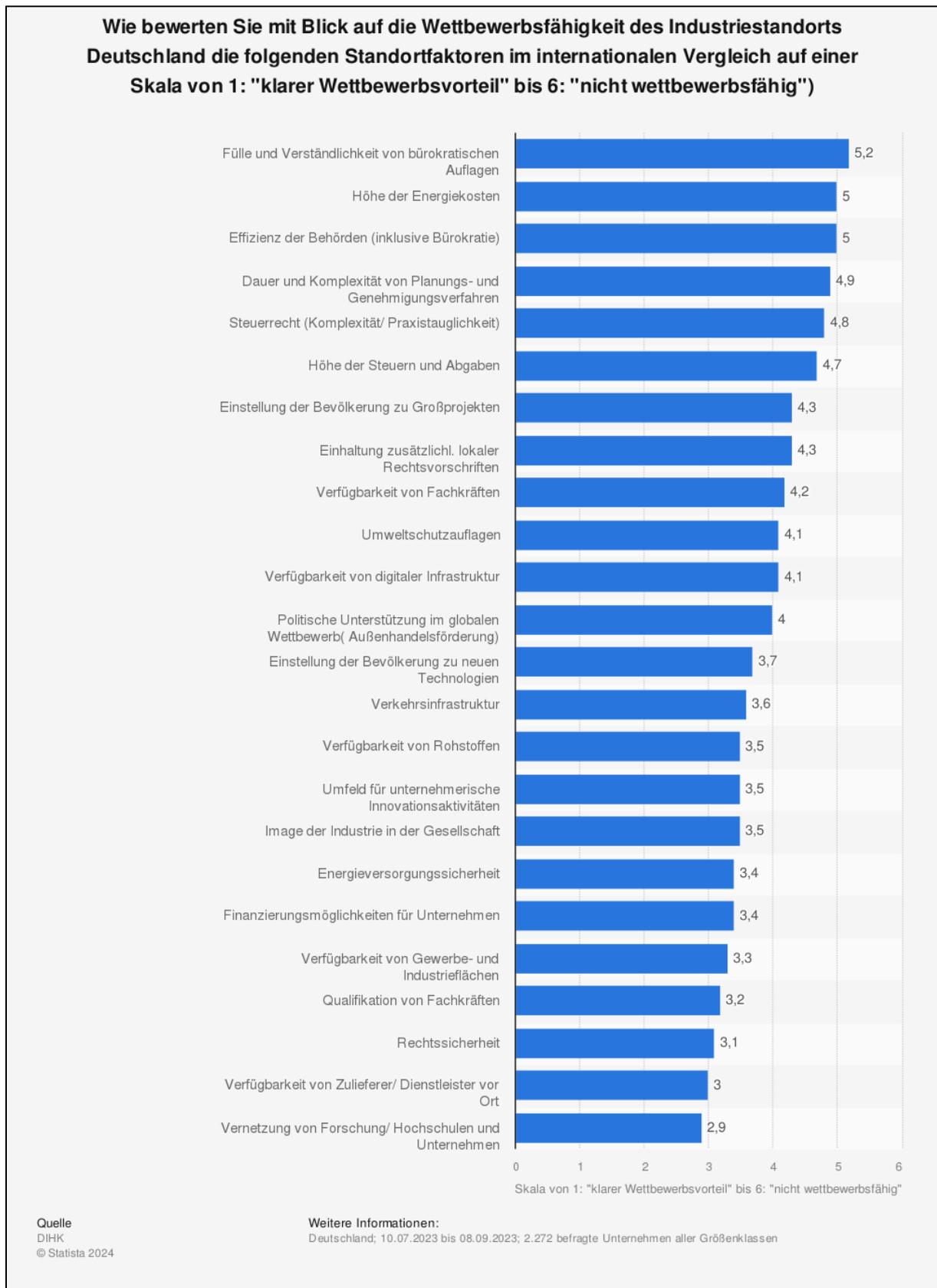


Quelle: *Der Investitionsstandort Deutschland aus Sicht der Familienunternehmen, Jahresmonitor der Stiftung Familienunternehmen, 2023.*

³ Vgl. <https://taxfoundation.org/research/all/global/2014-international-tax-competitiveness-index/>, zuletzt geprüft am 30.05.2024.

⁴ Vgl. <https://taxfoundation.org/research/all/global/2023-international-tax-competitiveness-index/>, zuletzt geprüft am 30.05.2024.

Abb. 4: Steuern und weitere Nachteile im Standortwettbewerb



Quelle: Statista.

Das sind eindeutige Weckrufe, Reformen der Unternehmensbesteuerung jetzt ganz oben auf die aktuelle politische Agenda zu setzen. Für eine solche Agenda bietet sich eine Reihe von Maßnahmen an, die in unterschiedlichen Bereichen vordringlich und mit variierendem Aufwand auch umsetzbar wären. Die aus Sicht des Bundes der Steuerzahler zehn wichtigsten Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt.

1. Solidaritätszuschlag komplett abschaffen.....	7
2. Einkommensteuerreform initiieren.....	8
3. Gewerbesteuer langfristig abschaffen	12
4. Gewerbesteuerlast schnell senken.....	13
5. Körperschaftsteuer reformieren.....	16
6. Abschreibungsmöglichkeiten verbessern	18
7. Stromsteuer dauerhaft senken und langfristig streichen	19
8. Vermögensteuer verhindern	19
9. Betrieblichen Rundfunkbeitrag abschaffen	20
10. Bürokratie abbauen	21

1. Solidaritätszuschlag komplett abschaffen

Der Solidaritätszuschlag wird seit dem Jahr 1995 erhoben; als eine dem Bund zustehende Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer. Eine Ergänzungsabgabe zugunsten einer bestimmten Gebietskörperschaft ist verfassungsrechtlich möglich, wenn diese Gebietskörperschaft einen vorübergehenden und spezifischen Finanzierungsbedarf hat und ihn mit der Ergänzungsabgabe decken kann. Die Einführung des Solidaritätszuschlags war wegen der vom Bund zu tragenden Kosten des „Aufbau Ost“ im Zuge der deutschen Wiedervereinigung vertretbar.

Der „Aufbau Ost“ kann inzwischen jedoch als grundsätzlich abgeschlossen betrachtet werden. Insbesondere zeigt sich das darin, dass der Solidarpakt II im Jahre 2019 ausgelaufen ist. Das nachfolgende „Gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Regionen“ des Bundes richtet sich nicht mehr vorrangig an die neuen Bundesländer.

Dass die Wiedervereinigung grundsätzlich als vollendet erscheint, lässt die Bundesregierung selbst auch in ihren jüngsten „Berichten zum Stand der deutschen Einheit“ erkennen, obwohl diese Berichte vom „Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland“ stammen und damit immanent eher problemorientiert ausgerichtet sind.⁵

Die Rechtfertigungsgründe für den Solidaritätszuschlag sind damit komplett entfallen.⁶ Die Teilabschaffung des Solis im Jahre 2021 reicht deshalb nicht aus. Vielmehr hat diese Teilabschaffung neue verfassungsrechtliche Probleme geschaffen, da nunmehr Millionen von Steuerzahlern mit einem breiten Spektrum an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit einerseits vollständig von der Zahlungspflicht entbunden wurden, während andererseits einige Steuerzahler ab einer bestimmten Leistungsfähigkeit bzw. bei Vorliegen bestimmter Einkunftsarten weiterhin zahlungspflichtig sind. Prof. Dr. Gregor Kirchhof resümiert diesbezüglich: „Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 ist nur noch ein gleichheitswidriger Torso des Ursprungszuschlags und keine Ergänzungsabgabe mehr.“⁷

Zwar hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 17. Januar 2023 befunden, dass der Solidaritätszuschlag noch nicht verfassungswidrig sei. Der BFH sieht im „Aufbau Ost“ eine „Generationenaufgabe“, die insofern mit Blick auf den derzeitigen Generationenabstand rund 30 Jahre dauern könne. „Vor diesem Hintergrund ist die Erhebung einer Ergänzungsabgabe über

⁵ „Bei genauem Hinsehen erweisen sich Ost- und Westdeutschland – trotz zahlreicher fortbestehender Unterschiede – nach 33 Jahren gemeinsamer Geschichte als Regionen eines vereinten Landes.“, siehe „Zum Stand der Deutschen Einheit“, Bericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2023, September 2023, S. 6.

⁶ Dies ist nach Auffassung des IDW auch die „überwiegende Auffassung im Schrifttum“. Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde, AZ: 2 BvR 1505/20, 02.02.2024, S. 8.

⁷ Siehe Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M. (Notre Dame), „Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 verletzt das Grundgesetz!“, Stellungnahme im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V. und des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. im Verfahren 2 BvR 1505/20 unter Berücksichtigung des Urteils des BFH vom 17. Januar 2023 – IX R 15/20, S. 40.

einen Zeitraum von 26 bzw. 27 Jahren (noch) nicht zu beanstanden.“⁸ Im Umkehrschluss wäre somit auch aus BFH-Sicht der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2025 durchaus zu beanstanden.

Die Politik sollte es jedoch nicht riskieren, schon bald verfassungsrechtlich zum Handeln gezwungen zu werden, sondern proaktiv handeln. Da der Solidaritätszuschlag eine reine Bundessteuer ist, wäre eine Abschaffung auch parlamentarisch besonders schnell umsetzbar, da die Zustimmung der Länder im Bundesrat entbehrlich ist. Der Bund bzw. die Ampel-Koalition hätte es hier also selbst in der Hand, sich nicht nur verfassungsrechtlich abzusichern, sondern auch ein klares Entlastungssignal zu senden und den Unternehmensstandort Deutschland im Steuerranking auf einen besseren Platz zu schieben. Der verbliebene Soli ist nämlich vor allem eine Unternehmen- und Unternehmersteuer. Kapitalgesellschaften zahlen weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer. Von ihnen wird der Bund in diesem Jahr voraussichtlich rund 7 Mrd. Euro einnehmen. Zudem zahlen viele Selbständige und Unternehmer, aber auch viele Sparer, Fach- und Führungskräfte ebenfalls weiterhin den Soli. Insgesamt wird das dem Bund im Jahr 2024 voraussichtlich mehr als 12 Mrd. Euro bescheren.

2. Einkommensteuerreform initiieren

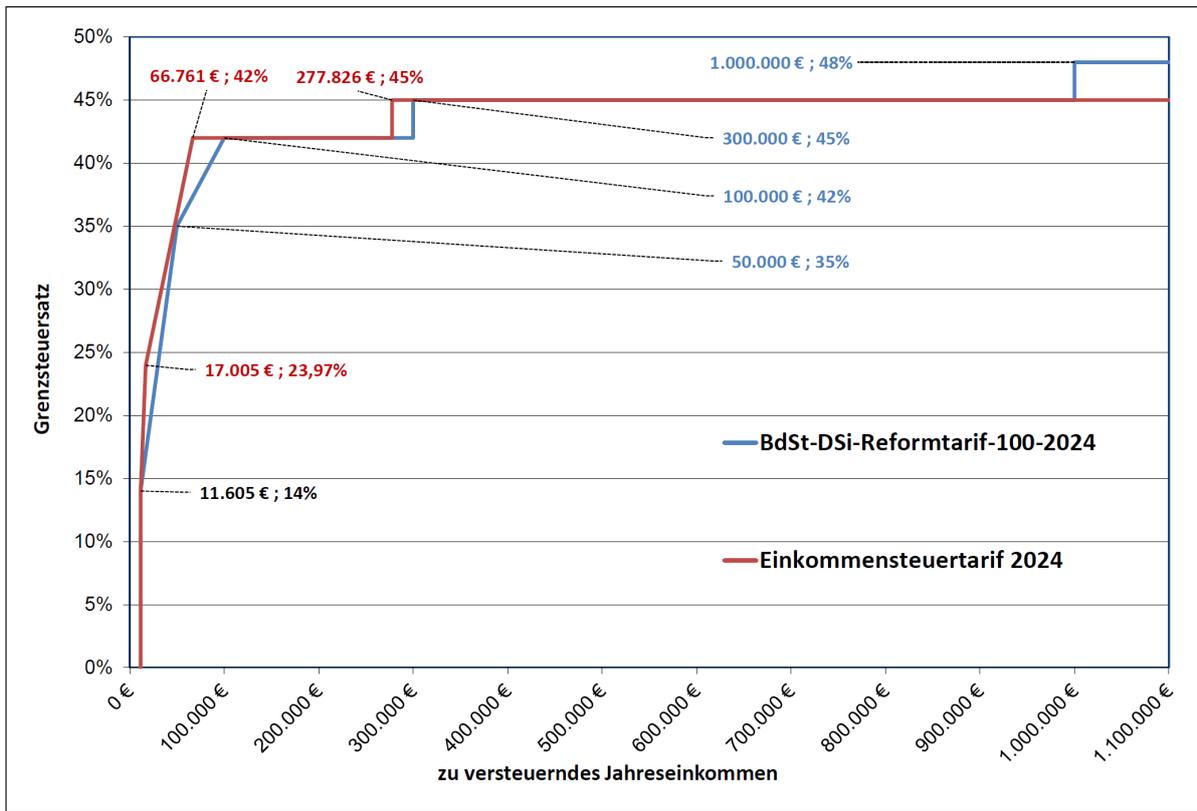
Zum Unternehmenssektor gehören nicht nur die Kapitalgesellschaften, sondern auch Personengesellschaften und die Einzelunternehmer, die im mittelständisch geprägten Deutschland eine große Rolle spielen.⁹ Für sie ist die Einkommensteuer faktisch die Unternehmensteuer. Personengesellschafter und Einzelunternehmer finden sich hierzulande sehr schnell im Spitzensteuersatz von 42 Prozent wieder, der im deutschen Einkommensteuerrecht bereits ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von knapp 67.000 Euro greift. Zudem wird ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von rund 68.500 Euro noch zusätzlich der bereits erwähnte Solidaritätszuschlag fällig. Zusatzeinkommen aus einem verstärkten unternehmerischen Engagement fließen daher fast zur Hälfte an den Fiskus, was den Anreiz zu Mehrarbeit und Investitionen deutlich senkt.

Daher ist es dringend geboten, insbesondere den Tarifeckwert, ab dem der Spitzensteuersatz greift, spürbar zu erhöhen. Der aktuelle BdSt-Vorschlag für eine Reform des Einkommensteuer tariffs veranschlagt diesen Tarifeckwert auf 100.000 Euro. Hinzu kommt eine Verlängerung der 1. Progressionszone bis zu einem Tarifeckwert von 50.000 Euro und einem Grenzsteuersatz von dort dann 35 Prozent. Zur Teilkompensation sieht der BdSt-Vorschlag einen erhöhten Proportionalsteuersatz von 48 Prozent für Einkommen ab 1 Mio. Euro vor.

⁸ Siehe Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.01.2023, Az. IX R 15/20, Ziffer 55.

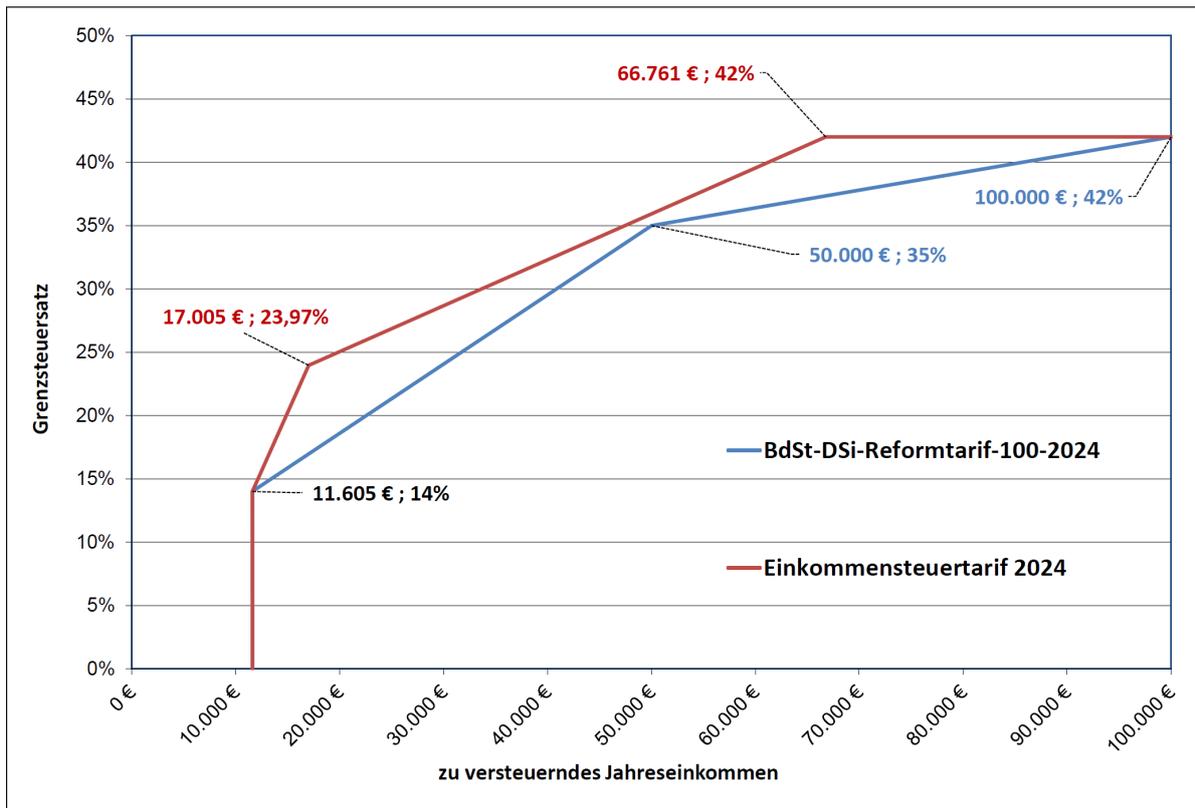
⁹ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabelle/unternehmen-rechtsformen-wz08.html>, zuletzt geprüft am 30.05.2024.

Abb. 5: Einkommensteuertarif 2024 vs. BdSt-Reformvorschlag



Quelle: DSi.

Abb. 6: Tarifvergleich bis zu 100.000 Euro Jahreseinkommen



Quelle: DSi.

Dieser Tarifvorschlag würde den so genannten Mittelstandsbauch spürbar abflachen und Bewegung in die seit mehr als 15 Jahren unverändert mittelstandsbelastende Einkommensteuerstruktur bringen.

Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen würden von diesem Vorschlag besonders profitieren. Das gilt sowohl in absoluten Euro-Beträgen als auch in Prozenten ihrer bisherigen Steuerbelastung. Beispielsweise würde ein alleinstehender Existenzgründer mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 30.000 Euro rund 20 Prozent (895 Euro) weniger Einkommensteuer zahlen. Bei einem Selbständigen mit einem Jahreseinkommen von 60.000 Euro wären es rund 10 Prozent (1.466 Euro). Bei einem großen Mittelständler mit einem Jahreseinkommen von 200.000 Euro würde die Steuerentlastung 2.461 Euro (3,4 Prozent) betragen.

Abb. 7: Individuelle Effekte des BdSt-Reformvorschlags

Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Einkommen- steuertarif 2024	BdSt-Re- formtarif	Reform-Ersparnis ggü. Tarif 2024	Ersparnis in Prozent der derzeitigen Steuerlast
20.000 €	1.759 €	1.378 €	381 €	21,7 %
30.000 €	4.446 €	3.551 €	895 €	20,1 %
40.000 €	7.495 €	6.301 €	1.194 €	15,9 %
50.000 €	10.906 €	9.620 €	1.286 €	11,8 %
60.000 €	14.680 €	13.214 €	1.466 €	10,0 %
70.000 €	18.797 €	16.943 €	1.854 €	9,9 %
80.000 €	22.997 €	20.806 €	2.191 €	9,5 %
90.000 €	27.197 €	24.804 €	2.393 €	8,8 %
100.000 €	31.397 €	28.936 €	2.461 €	7,8 %
150.000 €	52.397 €	49.936 €	2.461 €	4,7 %
200.000 €	73.397 €	70.936 €	2.461 €	3,4 %
500.000 €	206.063 €	202.937 €	3.126 €	1,5 %
1.000.000 €	431.063 €	427.937 €	3.126 €	0,7 %
1.500.000 €	656.063 €	667.937 €	-11.874 €	-1,8 %

Quelle: DSI.

Insgesamt würde das Entlastungsvolumen dieses Tarifvorschlags in der Größenordnung von 40 Mrd. Euro p. a. liegen. Dabei ist zu bedenken, dass mit diesem Vorschlag niedrigere Grenzsteuersätze verbunden sind, die große Anreize für zusätzliche Investitionen und für Mehrarbeit setzen. Somit würde eine Tarifreform zu mehr Wirtschaftswachstum und Beschäftigung führen, also zu einer größeren Besteuerungsbasis, die dann auch dem Fiskus nutzt.

3. Gewerbesteuer langfristig abschaffen

Die Gewerbesteuer ist eine mit vielen Mängeln behaftete und eine im internationalen Vergleich unübliche Form der Unternehmensteuer. Sie ist sehr konjunkturanfällig, so dass die Gewerbesteuereinnahmen je nach Wirtschaftslage stark schwanken. Zudem variieren sie unabhängig vom Konjunkturverlauf auch stark zwischen den Kommunen. Darüber hinaus ist sie mit einem massiven Bürokratieaufwand verbunden. Nach aktueller Schätzung beträgt allein auf Seiten der Unternehmen und Unternehmer der jährliche Aufwand zur Erfüllung ihrer Gewerbesteuererklärungspflichten rund 2,6 Mrd. Euro.¹⁰

Der Gewerbesteuer unterliegen grundsätzlich alle Kapital- und Personengesellschaften, aber auch Einzelunternehmen, wobei hier Sonderregelungen gelten. Für Einzelunternehmer und Personengesellschafter existieren Optionen, zunächst aufwändig ermittelte Gewerbesteuerlasten auf etwaige Einkommensteuerpflichten ganz oder teilweise anrechnen zu können.

Auch im Bereich der Berechnungsgrundlage der Gewerbesteuer bestehen Mängel. Dies zeigt sich beispielsweise bei der Problematik der Hinzurechnungen, die regelmäßig die Finanzgerichtsbarkeit beschäftigt. Gerade in Krisen (wie zuletzt der Corona-Pandemie) können Hinzurechnungen, z. B. der Ladenmieten, finanzielle Probleme verursachen. Die Gewerbesteuer kann in solchen und ähnlichen Fällen zu einer Substanzbesteuerung führen, da sie auch anfällt, wenn kein Gewinn erzielt wird.

Die Gewerbesteuer ist allerdings mit der Unternehmensteuerreform 2008 in ihrem Bestand abgesichert worden. Es gibt insoweit von Seiten der Kommunen keine Bereitschaft, auf die dynamische und über den Hebesatz steuerbare Einnahme zu verzichten, auch wenn aus wissenschaftlicher Sicht¹¹ immer wieder die Abschaffung gefordert wird.

Ziel einer umfassenden Gewerbesteuerreform sollte es sein, einen Ersatz zu finden, der weniger bürokratisch und konjunkturanfällig und gleichzeitig rechtsformneutral, einheitlich bezüglich der Bemessungsgrundlage sowie kommunal steuerbar ist.

Konkret sollte die Gewerbesteuer abgeschafft und kompensatorisch durch eine Sockelfinanzierung mittels eines erhöhten kommunalen Umsatzsteueranteils sowie durch kommunale Zuschlagsrechte auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer ersetzt werden. Hierzu hatte das finanzwissenschaftliche Institut des Bundes der Steuerzahler bereits im Jahr 2002 ein Reformkonzept erarbeitet und im Nachgang zur Unternehmensteuerreform 2008 angepasst. In den Grundzügen sieht es folgende Reformkomponenten vor.¹²

¹⁰ Vgl. https://www.onda.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelsicht/Vorgabe_Einzelsicht.html?cms_idVorgabe=84534, zuletzt geprüft am 30.05.2024.

¹¹ Vgl. z. B. www.ifo.de/stellungnahme/2023-03-24/ifo-standpunkt-245-ampel-grosse-reform-unternehmenssteuer, zuletzt geprüft am 30.05.2024.

¹² Vgl. auch https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/DSi_Schriften/Steuerlexikon_-_Einzelsteuer/Gewerbesteuer_-_Auszug_aus_DSi_Schrift_1_-_2019.pdf, zuletzt geprüft am 30.05.2024.

Die Reform erfolgt gesamtstaatlich aufkommensneutral. Staatliche Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer würden Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer (durch den Wegfall bisheriger Möglichkeiten, Gewerbesteuerlasten auf die Einkommensteuer anzurechnen), bei der Körperschaftsteuer (durch eine Anhebung des Steuersatzes, damit Kapitalgesellschaften im Vergleich zu Personengeschaftern bzw. Einzelunternehmern, die sich Gewerbesteuerlasten ganz oder teilweise anrechnen lassen können, nicht einseitig profitieren) sowie Mehreinnahmen beim Solidaritätszuschlag (infolge reformbedingt steigender Einkommen- und Körperschaftsteuereinnahmen) gegenüberstehen.

Die Gemeinden insgesamt könnten ihren Gewerbesteuer-Nettoverlust (d. h. nach Zahlung der Umlagen aus ihrem Gewerbesteuer-Bruttoertrag) insbesondere durch einen neuen, 15-prozentigen Kommunalanteil an der (erhöhten) Körperschaftsteuer sowie einen erhöhten kommunalen Umsatzsteueranteil kompensieren.

Auf Ebene der Bürger, Unternehmer und Unternehmen würden sich die Reformen spiegelbildlich im ersten Schritt und aggregiert ebenfalls belastungsneutral auswirken.

Im zweiten Schritt kämen dann die kommunalen Hebesatzrechte ins Spiel. Auf Ebene der Einkommen- und Lohnsteuer könnte es dann je nach Hebesatz zu Erstattungen oder Nachzahlungen der Einkommensteuerpflichtigen über das Finanzamt der jeweiligen Wohnsitzgemeinde kommen. Analog würde auf Ebene der Körperschaftsteuer verfahren, so dass über das Finanzamt der Betriebsstätte kommunale Zu- oder Abschläge auf die Körperschaftsteuer administriert werden.

Die Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils würde zudem sicherstellen, dass die Gewerbesteuerabschaffung grundsätzlich zu keinen kommunalen Haushaltslöchern führen muss. Vielmehr würden die Kommunen mit einer deutlich robusteren und viel weniger konjunkturanfälligen Sockelfinanzierungsquelle ausgestattet, während gleichzeitig die Hebesatzrechte auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer dem Steuerwettbewerb dienen und Flexibilität bezüglich kommunaler Ausgabenpräferenzen schaffen würden.

4. Gewerbesteuerlast schnell senken

Eine kompensatorische Abschaffung der Gewerbesteuer ist aufgrund der erwähnten kommunalen Vorbehalte lediglich langfristig zu erreichen. Deshalb sind kurzfristig mögliche Reformschritte in den Blick zu nehmen, die die Gewerbesteuerlast für Unternehmen senken würden.

a) Gewerbesteuer-Messzahl senken

Der Bundesgesetzgeber hat Möglichkeiten, die Gewerbesteuerbelastung zu beeinflussen. Eine Option, um die Belastung bei gleichbleibenden Hebesätzen zu reduzieren, wäre die Senkung der Steuermesszahl von derzeit 3,5 Prozent. Allerdings müssten die daraus resultierenden

Einnahmeausfälle der Gemeinden zumindest teilweise ausgeglichen werden, da andernfalls die Gemeinden gezwungen wären, die Gewerbesteuerhebesätze zu erhöhen. Eine solche finanzielle Kompensation könnte durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatz- oder Einkommensteuer erfolgen. Eine andere Möglichkeit wäre die Abschaffung oder Verringerung der Gewerbesteuer-Umlage, die derzeit in die Haushalte von Bund und Ländern fließt und die Einnahmen der Gemeinden aus der Gewerbesteuer mindert.

b) Gewerbesteuer-Hinzurechnungen mindern

Zu den Gewerbesteuer-Hinzurechnungen gehören verschiedene Betriebsausgaben, wie beispielsweise Zinsen, Mieten, Pachten und Lizenzgebühren. Diese Kosten werden normalerweise bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer als Geschäftsausgaben betrachtet und verringern somit den zu versteuernden Gewinn. Bei der Berechnung des Gewerbesteuerertrags müssen jedoch einige dieser Kosten zum Gewinn hinzugerechnet werden. Diese Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer sind problematisch, da sie eine Kostenbesteuerung darstellen, die unabhängig vom Gewinn ist. Das kann dazu führen, dass selbst Unternehmen, die zeitweise keine Gewinne erzielen (insbesondere in Krisenzeiten), dennoch Gewerbesteuer zahlen müssen. Steuersystematisch widersprechen diese Hinzurechnungen dem Grundsatz des Nettoprinzip, wonach betriebliche Ausgaben den steuerpflichtigen Gewinn zwingend mindern müssen. Außerdem werden Gewinne, die beispielsweise aus Zinseinnahmen nach Abzug von Betriebsausgaben oder pauschalen Werbungskosten erzielt werden, bereits beim Kapitalgeber erfasst und besteuert. Durch die Hinzurechnungen entsteht somit eine unangemessene Doppelbesteuerung.

Eine angemessene Lösung wäre daher die vollständige Abschaffung dieser Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer. Falls dies politisch nicht umsetzbar ist, sollten zumindest Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen abzumildern. Dies könnte beispielsweise durch eine Erhöhung des Freibetrags für Hinzurechnungen oder eine Senkung der Hinzurechnungssätze erfolgen. Die im Jahre 2020 erfolgte Anhebung des Freibetrags auf 200.000 Euro (§ 8 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) war hier ein erster Schritt, dem weitere folgen sollten.

c) Gewerbesteuer-Freibetrag anheben

Bei einer gewerblichen Tätigkeit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind Geschäftsführergehälter als Betriebsausgaben absetzbar und vermindern insofern die Gewerbesteuerlast. Im Gegenzug unterliegen Geschäftsführergehälter der individuellen Einkommensteuer. Wird die gewerbliche Tätigkeit als Einzelunternehmer oder als Personengesellschaften ausgeführt, senken Unternehmergehälter – abgesehen vom Freibetrag – die Gewerbesteuerlast grundsätzlich nicht. Im Gegenzug kann diese Gewerbesteuerlast aber von der individuellen Einkommensteuerlast abgezogen werden. Konkret ist derzeit ein Gewerbesteuerbetrag in

Höhe von maximal dem Vierfachen des Gewerbesteuer-Messbetrags von der Einkommensteuerlast abziehbar. Da die Gewerbesteuerlast das Produkt aus Messbetrag und Hebesatz ist, werden somit bei Hebesätzen von bis zu 400 Gewerbesteuerzahlungen durch entsprechend geringere Einkommensteuerlasten kompensiert. Bei kommunalen Hebesätzen von über 400 ist die Gewerbesteuer hingegen nicht komplett auf die Einkommensteuer anrechenbar.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer wird natürlichen Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag gewährt, um einen hypothetischen Unternehmerlohn zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag kann das Besteuerungsverfahren entbürokratisieren, wenn der Gewerbeertrag gering ist (etwa bei Existenzgründern, kleinen Selbstständigen oder in wirtschaftlichen Krisenzeiten) und die Gewerbesteuerlast in Folge des Freibetrags auf null sinkt, so dass Gewerbesteuer(voraus)zahlungen entfallen können bzw. Gewerbesteuererklärungen entbehrlich werden.

Der Freibetrag beträgt jedoch seit dem Jahr 2002 unverändert 24.500 Euro. Durch die inzwischen aufgelaufene Inflation ist er massiv entwertet worden. Daher sollte der Freibetrag deutlich angehoben werden, damit er nicht nur einen theoretischen, sondern auch einen praktischen Entbürokratisierungseffekt entfalten kann.

Inwieweit ein höherer Freibetrag und eine dadurch sinkende Gewerbesteuerlast wegen der dann allerdings verminderten Einkommensteueranrechnung auch tatsächlich zu einer geringeren Gesamtsteuerlast führt, hängt von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab.¹³

Bei einem Hebesatz größer als 400 führt ein höherer Freibetrag grundsätzlich zum Ziel einer Gesamtsteuerentlastung der betroffenen Unternehmer, da von der Einkommensteuerschuld nur das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags abgezogen werden kann.¹⁴

Wenn der Hebesatz nicht größer als 400 ist, erweist sich ein höherer Freibetrag dennoch als wirkungsvoll, falls die Einkommensteuerlast vor der Gewerbesteueranrechnung relativ klein oder gar null ist. Eine geringe Einkommensteuerlast kann z. B. bei Existenzgründern,

¹³ Eine Erhöhung des Gewerbesteuer-Freibetrags um beispielsweise 5.500 Euro hätte bei einem Hebesatz von 400 (und einer Steuermesszahl von 3,5 %) eine Gewerbesteuerentlastung von 770 Euro ($5.500 \text{ Euro} * 4 * 0,035$) zur Folge. Korrespondierend würde die individuelle Einkommensteuerlast um 770 Euro steigen, wenn der Gewerbesteuerabzugsbetrag um 770 Euro sinkt. Eine Bedingung hierfür ist jedoch eine ausreichend hohe Einkommensteuerlast VOR der Gewerbesteueranrechnung. Siehe auch Fn 15.

¹⁴ Beispiel: Gewinn 100.000 Euro, Einkommensteuer 30.000 Euro

A: Freibetrag wie derzeit 24.500 Euro, Gewerbeertrag: 75.500 Euro, Messbetrag (3,5 % des Gewerbeertrags): 2.643 Euro, Gewerbesteuer (bei Hebesatz Hamburg: 470): 12.420 Euro, aber Anrechnung auf Einkommensteuer nur $4 * 2.643 \text{ Euro} = 10.570 \text{ Euro}$
Gesamtsteuerlast = 30.000 Euro - 10.570 Euro + 12.420 Euro = 31.850 Euro.

B: Freibetrag steigt auf 30.000 Euro, Gewerbeertrag: 70.000 Euro, Messbetrag (3,5 % des Gewerbeertrags): 2.450 Euro, Gewerbesteuer (bei Hebesatz Hamburg: 470): 11.515 Euro, aber Anrechnung auf Einkommensteuer nur $4 * 2.450 \text{ Euro} = 9.800 \text{ Euro}$
Gesamtsteuerlast = 30.000 Euro - 9.800 Euro + 11.515 Euro = 31.715 Euro < Gesamtsteuerlast A

Kleingewerbetreibenden oder auch bei Steuerzahlern auftreten, die negative Einkünfte aus anderen Quellen haben (etwa aus Vermietung und Verpachtung). Entsprechend geringe Einkommensteuerlasten führen dann nach Abzug von Gewerbesteuerlasten zu einer effektiven Einkommensteuerlast von null. Sinkende Gewerbesteuerlasten (infolge eines höheren Freibetrags) verursachen in solchen Fällen eben keine korrespondierenden Einkommensteuererhöhungen (die effektive Einkommensteuer bleibt bei null oder zumindest kleiner als die Gewerbesteuererhöhung infolge der Freibetragserhöhung), so dass per Saldo das Ziel einer Gesamtsteuerentlastung erreicht wird.¹⁵

Zur generellen Entbürokratisierung sowie zur Unterstützung von Existenzgründern, Kleingewerbetreibenden und zur gezielten Gewerbesteuerentlastung in Kommunen mit überdurchschnittlichen Hebesätzen ist die Erhöhung des Freibetrags für natürliche Personen und Personengesellschaften somit eine erwägenswerte Option.

5. Körperschaftsteuer reformieren

Die hierzulande im internationalen Vergleich hohe Unternehmensteuerlast gilt nicht nur für die nominalen Steuersätze (vgl. Abb. 1), sondern auch effektiv, also unter Berücksichtigung von Steuersätzen und der Regelungen zur Ausgestaltung der Steuerbemessungsgrundlagen etwa durch Abschreibungen oder Zinsabzugsmöglichkeiten (vgl. Abb. 8).

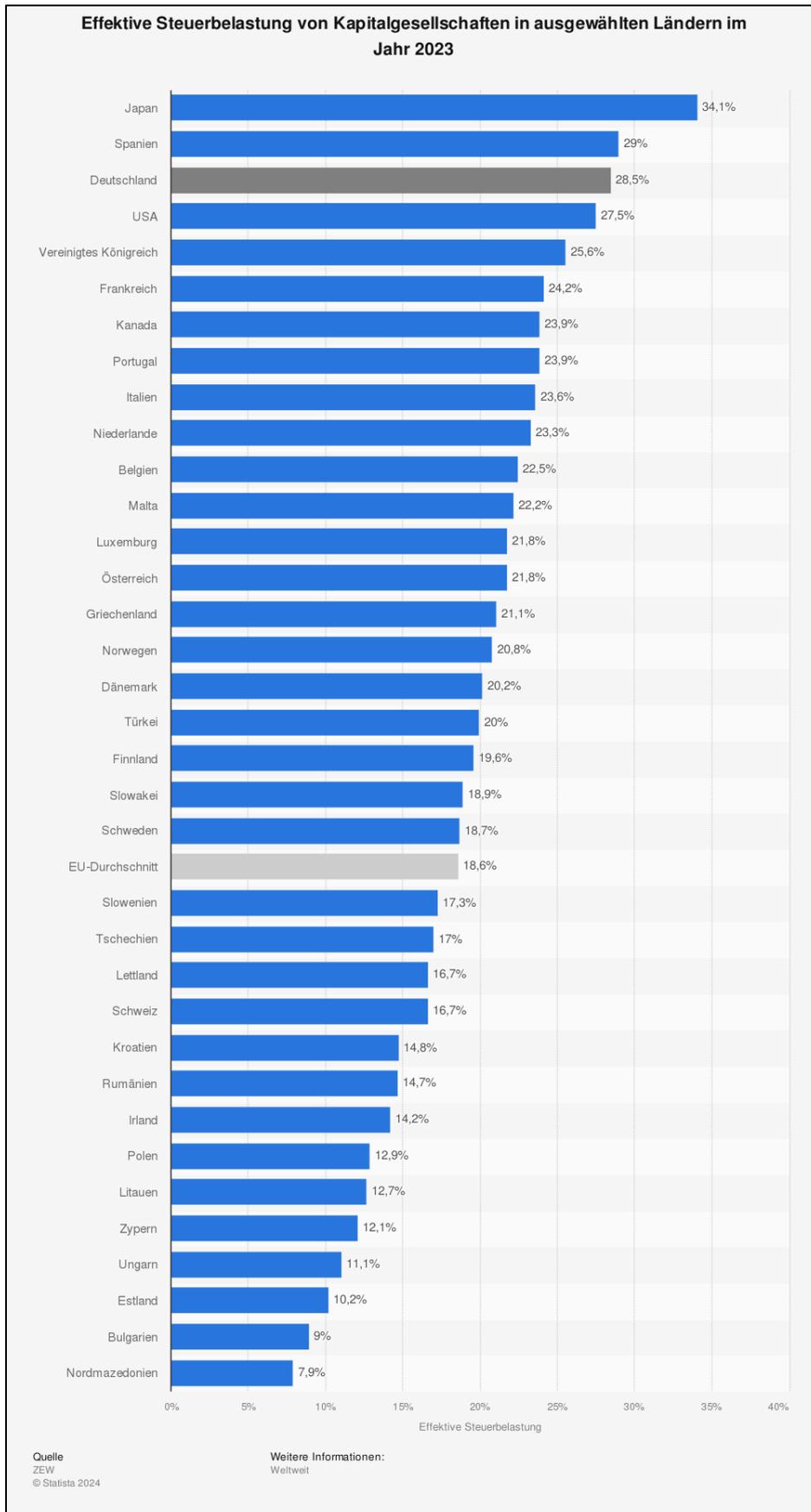
¹⁵ Beispiel: Gewinn 50.000 Euro, Einkommensteuer 2.000 Euro (z. B. bei Verlusten aus Vermietung und Verpachtung sowie Zusammenveranlagung)

A: Freibetrag wie derzeit 24.500 Euro, Gewerbeertrag: 25.500 Euro, Messbetrag (3,5 % des Gewerbeertrags): 893 Euro, Gewerbesteuer (bei Hebesatz 400): 3.570 Euro, Einkommensteuer nach Anrechnung = 0 Euro
Gesamtsteuerlast = 0 Euro + 3.570 Euro = 3.570 Euro.

B: Freibetrag steigt auf 30.000 Euro, Gewerbeertrag: 20.000 Euro, Messbetrag (3,5 % des Gewerbeertrags): 700 Euro, Gewerbesteuer (bei Hebesatz 400): 2.800 Euro, Einkommensteuer nach Anrechnung = 0 Euro

Gesamtsteuerlast = 0 + 2.800 Euro = 2.800 Euro < Gesamtsteuerlast A

Abb. 8: Effektive Unternehmensteuerlasten im Vergleich der Industrieländer



Quelle: Statista.

Diese „Spitzenplätze“ Deutschlands rühren aus der Summe der Körperschaftsteuer an sich und der international unüblichen Gewerbesteuer. Für eine Reform der Gewerbesteuer ist wie bereits erwähnt ein politischer Konsens mit den Kommunen und ihren politischen Vertretern nötig, was Reformfolge in der Vergangenheit immer wieder verhindert hat.

Die Körperschaftsteuer hingegen ist eine Bundessteuer. Selbst wenn also eine Gewerbesteuerreform kurzfristig nicht zu erreichen ist, bleibt der parlamentarisch leichtere Weg einer Körperschaftsteuerreform. Die inzwischen geltenden Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung stehen dem im Übrigen mitnichten entgegen. Der entsprechende Mindeststeuersatz von 15 Prozent bezieht sich nicht nur auf den jeweiligen Körperschaftsteuersatz von in Deutschland derzeit ebenfalls 15 Prozent. Zu den „erfassten Steuern“ gemäß § 45 des jüngst in Kraft getretenen Mindeststeuergesetzes zählt vielmehr auch die Gewerbesteuer. Insofern könnte der Bund also durchaus auch den Körperschaftsteuersatz senken, ohne Mindeststeuersatzvorgaben zu brechen.

Um gerade auch im Ringen um Investitionen den Unternehmensstandort Deutschland zu stärken, wäre die Senkung des derzeitigen effektiven Unternehmensteuersatzes (im Durchschnitt je nach kommunalem Gewerbesteuerhebesatz rd. 30 Prozent) auf 25 Prozent ein sinnvolles Ziel. Diese Senkung könnte ohne Gewerbesteuerreform somit grundsätzlich auch durch eine Reduktion des Körperschaftsteuersatzes auf 10 Prozent erreicht werden.

6. Abschreibungsmöglichkeiten verbessern

Neben den Steuersätzen ist die Ausgestaltung der Steuerbemessungsgrundlage relevant. Hier spielen die Abschreibungsbedingungen eine wichtige Rolle. Für Wirtschaftsgüter ist hierzulande üblicherweise die lineare Abschreibung vorgesehen. In letzter Zeit hat der Gesetzgeber allerdings für bestimmte Güter und Zeiträume auch eine degressive Abschreibung zugelassen. Die geschah im Zuge der Corona-Pandemie für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter im Zeitraum bis Ende 2022. Mit dem jüngsten Wachstumschancengesetz wurde die Option einer degressiven Abschreibung erneut eingeräumt; allerdings nur für bewegliche Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum April bis Dezember 2024 angeschafft oder hergestellt worden sind und auch nur mit dem Zweifachen des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Satzes (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG). Zudem können Investitionen in Wohngebäude aus dem Zeitraum 2023/2029 ebenfalls degressiv abgeschrieben werden (mit 5 Prozent des jeweiligen Buchwerts; § 7 Abs. 5a EStG).

Die zumindest temporäre Wiedereinführung dieser degressiven Abschreibung ist richtig. Viele Wirtschaftsgüter unterliegen in den ersten Jahren einem stärkeren Werteverzehr als in den Folgejahren. Die degressive Abschreibung trägt diesem Wertverlauf daher besser Rechnung als die lineare (Regel-)Abschreibung. Zugleich stärkt es die steuerlichen Standortbedingungen

und damit die Investitionsanreize, wenn die Option einer degressiven Abschreibung besteht, da somit die Steuerlasten kurz- und mittelfristig sinken.

Aus diesen Gründen sollte die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter dauerhaft und nicht nur temporär bestehen. Zudem sollte der Abschreibungssatz auf das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Satzes erhöht werden, um den Konjunktur- und Wachstumsimpuls zu verstärken.

Darüber hinaus sollten die Regelungen bezüglich geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) verbessert werden. Derzeit können GWG im Wert von bis zu 800 Euro sofort abgeschrieben werden. Der Gesetzgeber sollte die sogenannte GWG-Grenze (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG) jedoch auf 1.200 Euro anheben. Das würde Bürokratie senken und der aufgelaufenen Inflation Rechnung tragen.

Es liegt auf der Hand, dass verbesserte Abschreibungsbedingungen zunächst für Steuermindereinnahmen sorgen. Spiegelbildlich liegt darin der zusätzliche und erwünschte Investitionsanreiz. Langfristig bleibt die Steuerbelastung allerdings über den Gesamtzeitraum einer Investition annähernd gleich, da sich die Gesamthöhe der Abschreibungssumme nicht ändert.

7. Stromsteuer dauerhaft senken und langfristig streichen

Der Bund der Steuerzahler hat jahrelang gefordert, dass der Stromsteuersatz auf das EU-Mindestmaß gesenkt wird. Ende des Jahres 2023 ist die Senkung nun von der Ampel-Koalition umgesetzt worden; allerdings nur für das produzierende Gewerbe und zudem befristet für die Jahre 2024 und 2025. In dieser Periode beträgt die Strombesteuerung nur noch 0,05 Cent pro Kilowattstunde.¹⁶

Mittelfristiges Ziel sollte es sein, allen Betroffenen eine Stromsteuerentlastung auf den Mindestsatz zu ermöglichen, da die Stromsteuer nicht nur ein Kostenfaktor ist, sondern weil sie auch nicht zielgenau wirkt. Sie verteuert elektrische Energie ganz unabhängig davon, ob sie CO₂-frei bzw. -arm aus regenerativen Ressourcen stammt oder aus fossilen Quellen erzeugt wird. Ein umfassender CO₂-Zertifikatehandel wäre die klimapolitisch viel bessere Variante als eine Stromsteuer.

8. Vermögensteuer verhindern

Mit großer Regelmäßigkeit wird im politischen Raum die Reaktivierung der Vermögensteuer gefordert. Das vergiftet das Investitionsklima und ignoriert die vielfältigen Gründe, die gegen die Vermögensteuer sprechen.

¹⁶ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/strompreispaket-energieintensive-unternehmen-2235760>, zuletzt geprüft am 30.05.2024.

Erstens sind die verfassungsrechtlichen Hürden weiterhin hoch, weil es kaum möglich sein würde, alle Vermögensarten, von privatem Schmuck über in- und ausländische Immobilien bis hin zu nicht börsennotierten Betriebsvermögen, vollständig zu erfassen und gleichmäßig zu bewerten.

Zweitens sind die Verwaltungskosten einer Vermögensteuer viel höher als bei anderen Steuern.

Drittens würde dem Fiskus unter dem Strich sogar ein Minusgeschäft drohen. Denn Vermögensteuern bedeuten über kurz oder lang weniger Investitionen, weniger Wirtschaftswachstum und weniger Beschäftigung, also eine schrumpfende Besteuerungsbasis für den Fiskus insgesamt. Vermögensteuereinnahmen würden dann konterkariert durch Rückgänge bei Einkommen-, Umsatz- und anderen Steuern. Ausführlich nachgewiesen wurde das in einer Studie¹⁷, die das Bundeswirtschaftsministerium im Jahr 2017 in Auftrag gegeben hatte. Auch die empirische Evidenz muss zu denken geben. Denn ebenfalls im Jahr 2017 hat Frankreich seine Vermögensteuer massiv gestutzt und auf große Immobilienvermögen beschränkt, weil die Abwanderung betroffener Steuerzahler nachweislich zu massiv - 10.000 in 15 Jahren mit rd. 35 Mrd. Euro Vermögen - gewesen war.¹⁸

9. Betrieblichen Rundfunkbeitrag abschaffen

Der Rundfunkbeitrag ist unabhängig von der Rundfunknutzung fällig und gilt daher inzwischen auch in amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamts als Steuer.¹⁹

Unternehmen müssen für ihre Betriebsstätten und Firmenfahrzeuge Rundfunkbeiträge entrichten. Das ist nicht sachgerecht. Jeder Bürger ist gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bereits als Privatperson grundsätzlich beitragspflichtig. Ob und wie intensiv ein Bürger den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzt, ist wegen der Zahlungspflicht und des „Flat-Rate-Charakters“ des Rundfunkbeitrags unerheblich. Insofern lässt es sich auch nicht rechtfertigen, einen zusätzlichen Rundfunkbeitrag für eine etwaige zusätzliche Nutzung im betrieblichen Bereich zu erheben. Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen oder in einem Firmenfahrzeug haben als Privatperson bereits eine „Flat-Rate“ für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erworben. Die zusätzliche betriebliche „Flat-Rate“ sollte daher abgeschafft werden.

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags auf betrieblicher Ebene ist im Übrigen sehr verwaltungs- und vollzugsaufwändig. Die Beitragshöhe ist nach der Anzahl der Beschäftigten und der

¹⁷ Vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/forschungsgutachten-zur-bewertung-verschiedener-vermoegensteuerkonzepte.html>, zuletzt geprüft am 30.05.2024.

¹⁸ Vgl. https://www.lexpress.fr/actualite/politique/selon-edouard-philippe-l-isf-provoque-un-appauvrissement-de-la-france_1949235.html, zuletzt geprüft am 30.05.2024, „En quinze ans d'ISF, on a fait partir 10 000 contribuables représentant globalement 35 milliards de capital", a indiqué le Premier ministre“.

¹⁹ Vgl. WISTA - Wirtschaft und Statistik, 1/2017, S. 42.

Fahrzeuge gestaffelt. Rund zehn Millionen Betriebsstätten, Firmenfahrzeuge und Gästezimmer müssen vom „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ administriert werden. Die Einnahmen aus diesem nicht-privaten Bereich betragen lediglich rund 750 Mio. Euro pro Jahr. Das sind nur rund 9 Prozent des Gesamtaufkommens von rund 8,5 Mrd. Euro.

10. Bürokratie abbauen

Ein enormes Entlastungspotenzial steckt in den bürokratischen Verpflichtungen – in erster Linie Berichts- und Informationspflichten –, denen Unternehmen ausgesetzt sind. Der mittelständische Bereich ist hier besonders betroffen.

Bürokratie bindet finanzielle und personelle Ressourcen, was angesichts des ohnehin grassierenden Fach- und Arbeitskräftemangels umso schwerer wiegt. Sie hemmt oder verhindert Investitionen und Unternehmensgründungen und wirkt sich also in letzter Konsequenz negativ auf die Produktivität der Unternehmen und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland aus.²⁰ So stellt auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in seinem aktuellen Jahreswirtschaftsbericht fest, dass unverhältnismäßige Bürokratie die „Nutzung von (zusätzlichem) Kapital für Produktion, Investitionen und Innovationen [hemmt]“.²¹

Das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV), das sich derzeit noch im parlamentarischen Beratungsprozess befindet, soll hier Linderung verschaffen, indem es die Wirtschaft um jährliche Kosten im Umfang von rund 1 Mrd. Euro entlastet. Allerdings wird diese Entlastung durch die Belastung infolge der vonseiten der EU-Ebene verpflichtend umzusetzende Nachhaltigkeitsberichterstattung und einem prognostizierten jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 1,6 Mrd. Euro ab dem Geschäftsjahr 2028 mehr als aufgezehrt.²²

Dieser Umstand zeigt zweierlei: zum einen wird daran deutlich, wie groß weiterhin das Entlastungspotenzial ist, dass durch einen konsequenten und systematischen Bürokratieabbau für Unternehmen gehoben werden kann. In seinem aktuellen Bericht beziffert der Nationale Normenkontrollrat den jährlichen Erfüllungswand, der der Wirtschaft aufgrund

²⁰ Vgl. Haucap, Justus; Kehder, Christiane; Loebert, Ina (2023): Bürokratie und ihre Folgen für die Wirtschaft in Deutschland. Ein Gutachten im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft. Online verfügbar unter https://www.insm.de/fileadmin/insm-dms/downloads/2024-02-22_Studie_Bu__rokratie_und_ihre_Folgen_fu__r_die_Wirtschaft_in_Deutschland.pdf, zuletzt geprüft am 10.05.2024, S. 20 ff.

²¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024): Jahreswirtschaftsbericht. Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärken. Online verfügbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt geprüft am 13.05.2024, S. 12.

²² Vgl. Bundesregierung (2024): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Online verfügbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_CSRD.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 22.05.2024.

bundesgesetzlicher Regelungen entsteht, auf 14,5 Mrd. Euro.²³ Zum anderen zeigt er aber auch, dass das Thema mit Mehrebenenproblematiken zu kämpfen hat, die gerade diesen systematischen Abbau, der sich auch auf die europäische Ebene erstrecken muss, politisch schwer handhabbar machen.

Ungeachtet der Komplexität des Themas sollte es dennoch keinesfalls liegen gelassen werden. Systematisch wäre ein erster notwendiger Schritt ein sofortiges und Ebenen übergreifendes Bürokratiemoratorium, d. h. ein bis auf Weiteres geltender Erlass-Stopp von neuen bürokratischen Verpflichtungen für Unternehmen. In einem zweiten, zunächst paradox anmutenden Schritt sollte die Erhöhung bürokratischer Abläufe für Gesetzgebungsprozesse folgen. Damit gemeint ist die verpflichtende Einführung von Digital- und Praxischecks, die bisher nur in Einzelfällen und nicht systematisiert durchgeführt werden. Jeder angestoßene Gesetzgebungsprozess muss also frühestmöglich sowohl die Vollzugsbehörden als auch insbesondere die Regelungsadressaten einbinden, um die Perspektive aus der Praxis zu berücksichtigen und überbordende Bürokratiepflichten ex ante zu identifizieren und zu verhindern.²⁴

Schließlich bedarf es einer Änderung der Verwaltungskultur, die, davon zeugen nicht zuletzt die hohen Informations- und Berichtspflichten, bisher eher von Misstrauen gegenüber Bürgern und Unternehmen geprägt zu sein scheint. Statt also jeden Einzelfall regulieren zu wollen, sollte sie tendenziell verstärkt auf Selbstbescheinigungen und Selbsterklärungen setzen.²⁵ Das Credo sollte lauten: So viel Berichtspflichten wie nötig, aber so wenig wie möglich.

Neben diesen notwendigen systematischen Schritten, die eher die lange Frist im Blick haben, sind auch kurzfristig umsetzbare Prozessreformen umzusetzen. Hierzu gehören die grundsätzliche Überarbeitung und Lockerung des Schriftformerfordernisses. Hier führt das BEG IV an, dass für einige Schriftstücke nun lediglich die Textform und damit auch die elektronische Form legitimiert, vom Regen in die Traufe. Denn in der Praxis stellt sie für Unternehmen aufgrund der Tatsache, dass an eine elektronische Signatur hohe formale Anforderungen gestellt werden, keine echte Entlastung dar.²⁶

²³ Vgl. Nationaler Normenkontrollrat (2023): Weniger, einfacher, digitaler. Bürokratie abbauen, Deutschland zukunftsfähig machen. Online verfügbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023_NKR_Jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 10.05.2024.

²⁴ Vgl. Bogumil, Jörg; Gerber, Sascha; Vogel, Hans-Josef (2022): Verwaltung besser machen. Vorschläge aus Wissenschaft und Praxis. Bochum. S. 22 f.

²⁵ Vgl. Bogumil, Jörg; Voßkuhle, Andreas (2024): Wie Bürokratieabbau wirklich gelingt. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.02.2024. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 07.02.2024. Online verfügbar unter <https://www.faz.net/einspruch/wie-buerokratieabbau-wirklich-gelingt-19503510.html>, zuletzt geprüft am 13.05.2024.

²⁶ Vgl. Deutsche Industrie- und Handelskammer (2024): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und der Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz). Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/990498/aed23ba76c2c99ec28f26b62501d70cc/Stellungnahme-Kambeck_DIHK.pdf, zuletzt geprüft am 13.05.2024.

Des Weiteren sollten Bagatellgrenzen auf den Prüfstand gestellt, Pauschalierungen ausgedehnt und Meldefristen für nicht zu vermeidende Berichts- und Informationspflichten vereinheitlicht werden.

Schließlich muss die Registermodernisierung vorangetrieben und das Once-Only-Prinzip konsequent umgesetzt werden, damit Unternehmen Angaben und Daten nur noch ein einziges Mal an die Verwaltung zu übermitteln haben. Dadurch würde sich ein großer Teil des Aufwands für Berichts-, Informations- und Meldepflichten reduzieren, da die Verwaltungsbehörden bestimmte Daten automatisch aus den Registern abrufen können.

Die Zukunft von Unternehmen und in letzter Konsequenz auch von der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland sollte nicht von bürokratischen Belastungen abhängen. Diese Belastungen abzubauen, mithin die darin schlummernden Entlastungspotenziale auszuschöpfen, darf mit dem künftigen Erlass des BEG IV nicht von der Agenda genommen.